

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 11. Oktober 2005

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	2
1. Rechtliche Grundlagen.....	3
1.1. Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge	3
1.2. Aufsicht über klassische Stiftungen	3
2. Aktuelle Situation in der BVG- und Stiftungsaufsicht.....	4
2.1. Zunehmende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden	4
2.2. Bestrebungen auf Bundesebene.....	4
3. Die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen	5
3.1. Umfang der Aufsichtstätigkeit	5
3.2. Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein.....	5
3.3. Projekt einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht.....	5
3.4. Vorteile einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht.....	6
4. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	7
4.1. Trägerschaft und Rechtsnatur	7
4.2. Aufgaben	7
a) Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen.....	8
b) Aufsicht über klassische Stiftungen.....	8
4.3. Organisation	8
4.4. Finanzierung.....	8
4.5. Haftung.....	9
5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	9
5.1. Allgemeine Bestimmungen	9
a) Sitz	9
b) Anwendbares Recht	9
c) Rechtsschutz	9
5.2. Finanzhaushalt	10
a) Haushaltführung und Rechnungswesen	10
b) Steuerbefreiung	10
5.3. Streiterledigung	10
5.4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung	10
5.5. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn	10
6. Kostenfolgen	10
7. Rechtliches.....	11
7.1. Zuständigkeiten	11
7.2. Referendum.....	11
8. Antrag	11

Beilagen:

1. BVG- und Stiftungsaufsicht der Ostschweiz (Stand 31. Dezember 2004)	12
2. Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht	14
3. Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.....	19
Entwurf (Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht)	20

Zusammenfassung

Die Anforderungen an die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind in den letzten Jahren sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht – Höhe der beaufsichtigten Vermögen – ganz erheblich gestiegen. Sowohl die Probleme – als Stichworte zu nennen sind die Unterdeckungen und notwendigen Sanierungen von Vorsorgeeinrichtungen – als auch die gesetzlichen Regelungen sind immer komplexer ausgestaltet.

Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat eine Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» eingesetzt. In ihrem Bericht plädierte die Kommission für eine dezentrale Lösung mit rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörden. Dazu sollen sich die Kantone auf Basis von Konkordaten bzw. Interkantonalen Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenschliessen. Eine weitere Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» ist derzeit dabei, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es dem Bund erlauben, den Zusammenschluss zu regionalen Aufsichtsbehörden zu verlangen.

Gestützt auf die Arbeiten einer gemeinsamen Projektgruppe legen die Regierungen der Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau den Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung vor, mit der die Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen einer von den Vereinbarungskantonen gemeinsam getragenen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit Sitz in St.Gallen übertragen werden soll. Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zusätzlich auch die Aufsicht über die klassischen Stiftungen übertragen. Davon machen die Kantone St.Gallen, Thurgau und allenfalls auch Glarus von Tätigkeitsbeginn weg Gebrauch.

Damit wird den wachsenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. In der gemeinsamen Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird durch kostendeckende Gebühren gedeckt, wie dies in den meisten der beteiligten Kantone schon bisher der Fall war. Dort, wo der einheitliche Gebührentarif für die Vorsorgeeinrichtungen zu höheren Kosten führt, erhalten sie als Gegenleistung eine Aufsicht mit einem optimalen Profil sowie eine auf Konstanz ausgerichtete Dienstleistungsqualität.

Für den Kanton St.Gallen bedeutet die, dass das bisherige Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (AfVS) in die neue Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht überführt werden wird. Dadurch werden nicht nur die bisherigen fünf Arbeitsplätze erhalten, sondern es werden 250 Stellenprozente nach St.Gallen umgelagert.

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung. Zusätzlich leistet er als Standortkanton einen einmaligen

Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.– für die Erstaussattung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Vorausgesetzt, dass die Parlamente sowie gegebenenfalls die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Vereinbarungskantone die Interkantonale Vereinbarung genehmigen, ist die Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht auf den 1. Januar 2008 vorgesehen.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung unterbreitet Ihnen mit dieser Vorlage Botschaft und Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses zum Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht. Die Aufsicht über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und teilweise auch für die klassischen Stiftungen soll für die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau in einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt zusammengeführt werden.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Nach Art. 61 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40; abgekürzt BVG) bezeichnet jeder Kanton eine Behörde, welche die Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz auf seinem Gebiet beaufsichtigt. Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

Die Aufgaben der Aufsichtsbehörden sind in der eidgenössischen Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen (SR 831.435.1; abgekürzt BVV 1) festgelegt. Dazu haben die Kantone entsprechende Ausführungsbestimmungen erlassen. Im Kanton St.Gallen ist dies die Verordnung über die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen (sGS 355.1; abgekürzt AVS).

Die Oberaufsicht über die Aufsichtsbehörden liegt nach Art. 64 BVG beim Bundesrat und ist gestützt auf Art. 4 BVV 1 für bestimmte Sachgebiete an das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) delegiert worden. Insoweit ist das BSV gegenüber den Aufsichtsbehörden weisungsbehaftet.

1.2. Aufsicht über klassische Stiftungen

Gestützt auf Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210; abgekürzt ZGB) führt heute jeder Kanton auch für die klassischen Stiftungen eine Aufsichtsbehörde. In einzelnen Kantonen, die noch die Gemeindeaufsicht kennen, ist diese Aufsichtsbehörde zugleich die Änderungs- und Umwandlungsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB. Seit der Anpassung von Art. 46 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1; abgekürzt EG zum ZGB) werden im Kanton St.Gallen die Aufsichtsfunktionen zentral vom Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen (AfVS) wahrgenommen.

2. Aktuelle Situation in der BVG- und Stiftungsaufsicht

2.1. Zunehmende Anforderungen an die Aufsichtsbehörden

Im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen sind sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Anforderungen an die Aufsichtsbehörden in den letzten Jahren massiv gestiegen. Die Problemstellungen und entsprechend auch die gesetzlichen Regelungen sind immer komplexer ausgestaltet worden. Das zeigt sich insbesondere bei der Thematik der Unterdeckungen und der Sanierung von Pensionskassen, aber auch bei den neuen Bestimmungen zur Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgeeinrichtungen. Zusätzliche hohe Anforderungen stellen das neue eidgenössische Fusionsgesetz (SR 221.301; in Kraft seit 1. Juli 2004) und die 1. BVG-Revision (AS 2004 1677 ff.; seit 1. Januar 2005 mehrheitlich in Kraft). Als Beispiel sind die neuen Bestimmungen der 1. BVG-Revision zu erwähnen, welche die Aufsichtsbehörden als erste Rechtsmittelinstanz für die Versicherten in Bezug auf ihre Informationsrechte eingesetzt haben.

Angesichts der komplexer werdenden Situation der beruflichen Vorsorge verlangt der Bund eine vermehrt prudentiell bzw. präventiv wirkende Aufsicht. Dies wird für die Aufsichtsbehörden zu einem massiv höheren Aufwand führen. Die Details werden von der Oberaufsicht vorgegeben.

Auch bezüglich der Aufsicht über klassische Stiftungen steigen die Anforderungen an die Aufsichtsbehörde. Einerseits werden derzeit viele neue klassische Stiftungen errichtet, was einen entsprechenden Zusatzaufwand verursacht. Andererseits wird auch hier die Aufsichtstätigkeit immer anspruchsvoller und komplexer, angefangen bei aufsichtsrechtlichen Verfügungen vor Eintragung in das Handelsregister bis hin zu Vorabklärungen bezüglich Nachlass- oder Konkursverfahren sowie Suspendierung des Stiftungsrates und Einsetzung eines kommissarischen Verwalters oder Liquidators. Solche Probleme waren bis anhin kaum je aufgetreten.

Auch das revidierte Stiftungsrecht des ZGB, in Kraft seit 1. Juli 2005, führt dazu, dass die Aufsichtsbehörde vermehrt Auskünfte erteilen muss. Das neue eidgenössische Fusionsgesetz ist ebenfalls für klassische Stiftungen anzuwenden.

Die wachsenden Anforderungen an die Aufsicht sowohl über Vorsorgeeinrichtungen als auch über klassische Stiftungen rufen zwangsläufig nach erhöhter Professionalität und erfordern ein rasches Handeln bei immer komplexer werdender Sach- und Rechtslage.

2.2. Bestrebungen auf Bundesebene

Vor diesem Hintergrund empfahl die vom Bundesrat eingesetzte Expertenkommission «Optimierung der Aufsicht in der beruflichen Vorsorge» den Kantonen, sich gestützt auf Konkordate bzw. Interkantonale Vereinbarungen zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen. Ein solcher Zusammenschluss ist nach Meinung der Expertenkommission Voraussetzung für eine effiziente dezentrale Aufsicht. Die rechtlich, finanziell und administrativ selbständige regionale Aufsichtsbehörde soll vermehrt präventive Aufsichtsinstrumente einsetzen.

Die Empfehlung der Expertenkommission für eine dezentrale Direktaufsicht der Kantone ist von der Eidgenössischen BVG-Kommission als der ständigen ausserparlamentarischen Kommission, die den Bundesrat nach der eidgenössischen Verordnung über ausserparlamentarische Kommissionen (SR 172.31 im Folgenden Kommissionsverordnung) berät, einstimmig bestätigt worden. Auch die Konferenz der Kantonsregierungen unterstützt diese Aufsichtsstruktur.

Am 25. August 2004 entschied der Bundesrat, dem Modell einer rechtlich, finanziell und administrativ selbständigen regionalen Aufsichtsbehörde auf Konkordatsbasis erste Priorität einzuräumen und eine entsprechende Vorlage ausarbeiten zu lassen. Nur in zweiter Priorität soll die

neue Expertenkommission auch ein Modell einer zentralen Bundesaufsichtsbehörde mit regionalen Agenturen skizzieren.

Eine neue Expertenkommission «Strukturreform in der beruflichen Vorsorge» hat den Auftrag, bis Ende Oktober 2005 einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

3. Die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen

3.1. Umfang der Aufsichtstätigkeit

In den Ostschweizer Kantonen Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau werden (Stichtag 31. Dezember 2004) 890 Vorsorgeeinrichtungen mit 33,142 Milliarden Franken Vermögen sowie weitere 1172 klassische Stiftungen mit 2,811 Milliarden Franken Vermögen beaufsichtigt (Beilage 1). Im Kanton St.Gallen waren es per 31. Dezember 2004 357 Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit einem Gesamtvermögen von 18,3 Milliarden Franken sowie 382 klassische Stiftungen mit einem Volumen von 436 Millionen Franken.

In den Kantonen St.Gallen, Thurgau und Graubünden nahmen bisher spezialisierte Ämter bzw. Dienststellen mit 500, 164 bzw. 160 Stellenprozenten die Aufsicht wahr, während in den übrigen Kantonen die Aufsichtsfunktionen mit Teilpensen zwischen 3,5 und 50 Stellenprozenten in Kombination mit anderen Aufgabengebieten ausgeübt werden. Der Aufwand der Aufsichtstätigkeit wird je nach dem jeweiligen kantonalen Gebührentarif durch die Gebühreneinnahmen ganz oder weitgehend gedeckt.

Auf Ersuchen der Kantone Appenzell Innerrhoden und Graubünden nimmt das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons St.Gallen seit dem 1. September 2005 die Aufsicht über deren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge wahr. Appenzell Innerrhoden und Graubünden entschädigen den Kanton St.Gallen dafür mit einer Jahrespauschale. Grundlage bilden entsprechende Verwaltungsvereinbarungen.

3.2. Zusammenarbeit zwischen den Ostschweizer Kantonen, dem Kanton Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein

Aufbauend auf die im Jahr 1999 gebildete ERFA-Gruppe der Aufsichtsbehörden der Kantone Glarus, St.Gallen und Thurgau, gründeten die Fachverantwortlichen für die BVG-Aufsicht im Jahr 2001 den Verein «Regionalgruppe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden und der Liechtensteinischen BPV-Aufsichtsbehörde». Der Kanton Tessin ist seit dem Jahr 2003 ebenfalls Mitglied der Regionalgruppe. Der Verein bearbeitet aktuelle Fragen auf dem Gebiet der beruflichen Vorsorge und des Stiftungsrechts bzw. analoger Rechtsgebiete des Fürstentums Liechtenstein und strebt eine möglichst einheitliche Rechtsanwendung an. Dazu veranstaltet die Regionalgruppe regelmässig Informationsveranstaltungen und fördert die berufliche Aus- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.

3.3. Projekt einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Gestützt auf das Ergebnis der Expertenkommission, die den Kantonen empfiehlt, sich zu Aufsichtsregionen zusammenzuschliessen, erteilten die Regierungen der Kantone Glarus, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden, Tessin und Thurgau im Herbst 2004 einer Projektgruppe den Auftrag, die notwendigen Grundlagen zur Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht auf Basis einer Interkantonalen Vereinbarung zu erarbeiten.

Mitglieder der Projektgruppe waren die für die BVG-Aufsicht Verantwortlichen der beteiligten Kantone. Die Federführung wurde dem Kanton St.Gallen übertragen. Im Lenkungsausschuss

waren die beteiligten Kantone mit dem jeweils zuständigen Mitglied der Regierung vertreten. Den Vorsitz hatte der Vorsteher des Departementes Inneres und Kultur des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Die Projektgruppe konnte sich in weiten Teilen auf die Vorarbeiten der Zentralschweizer Regierungskonferenz abstützen. Die Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug beabsichtigen, ihre BVG- und Stiftungsaufsicht am 1. Januar 2006 in einer gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt, der Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) mit Sitz in Luzern, zusammenzufassen.

Mit Brief vom 19. April 2005 teilte der Kanton Tessin mit, dass er zwar nicht als Vertragspartner der Interkantonalen Vereinbarung zur Verfügung stehe, jedoch bestimmte Dienstleistungen im Rahmen eines Leistungskaufes zu beziehen beabsichtige.

Nachdem die Regierungen der beteiligten Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Grundsatz zugestimmt hatten, verabschiedete der Lenkungsausschuss am 26. September 2005 den bereinigten Entwurf einer Interkantonalen Vereinbarung.

3.4. Vorteile einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht

Mit der Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums für die BVG- und Stiftungsaufsicht wird den wachsenden Anforderungen an die Aufsichtstätigkeit Rechnung getragen. In der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt lässt sich das hochspezialisierte betriebswirtschaftliche, juristische und vorsorgespezifische Fachwissen optimal bündeln. Zu erwarten ist eine Steigerung der Professionalität und der fachlichen Qualität der Aufsicht und damit nicht zuletzt auch ein geringeres Haftungsrisiko. Zudem lassen sich Betriebsabläufe, Stellvertretung und EDV-Unterstützung sachgerecht gestalten.

Alle Vereinbarungskantone profitieren ausserdem von Grösseneffekten: Heute setzen die beteiligten Kantone für ihre BVG- und Stiftungsaufsicht insgesamt 924,0 Stellenprozent ein (Stand: 31. Dezember 2004). Geplant ist, die neue gemeinsame BVG- und Stiftungsaufsicht mit 750 Stellenprozent zu starten, womit der angestrebte Schlüssel von 150 Vorsorgeeinrichtungen oder 350 klassischen Stiftungen pro Vollzeitstelle annähernd erreicht ist (2004: 22 Prozent über Sollwert, 2008: 11 Prozent unter Sollwert [ohne Schaffhausen rund 6 Prozent unter Sollwert]). Der budgetierte Gesamtaufwand von rund 1'440'000 Franken wird vollumfänglich durch entsprechende Gebühreneinnahmen finanziert.

Die regionale Zusammenarbeit mit der Schaffung einer gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht stellt den Bestrebungen zur Schaffung einer zentralen Aufsichtsbehörde in der beruflichen Vorsorge eine Alternative seitens der Kantone gegenüber. Während der Bund mit der Oberaufsicht die für das BVG gültigen Normen und Standards setzt, belässt die Interkantonale Vereinbarung die organisatorische Umsetzung den Kantonen. Anders als bei einer Zentralisierung der Aufsicht beim Bund bleiben der Ostschweiz die qualifizierten Arbeitsplätze erhalten. Ausserdem kann mit dieser regionalen Lösung die ausgeprägte Kundennähe der Aufsichtstätigkeit weitgehend erhalten bleiben und gleichzeitig eine einheitliche Aufsichtspraxis gewährleistet werden.

4. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

4.1. Trägerschaft und Rechtsnatur

Grundlage der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist die vorliegende Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau. Der Kanton Schaffhausen ist in der Projektorganisation beteiligt, prüft aber – aus Gründen der geografischen Nähe – derzeit auch noch eine Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich. Er kann sich aber auch später noch der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht anschliessen.

Der Kanton Tessin verzichtet aus sprachlichen und distanzmässigen Gründen auf eine Beteiligung an der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht. Hingegen ist vorgesehen, zwischen dem Kanton Tessin und der Ostschweizerischen BVG- und Stiftungsaufsicht einen Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen. Dieser wird es dem Kanton Tessin erlauben, die Dienstleistungen, die er braucht, gegen eine für die Anstalt kostendeckende Entschädigung einzukaufen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt einen durch Staatsvertrag geschaffenen Zusammenschluss von Kantonen zur gemeinsamen hoheitlichen Erfüllung bestimmter kantonalen Aufgaben dar. Dazu muss eine rechtsetzende Interkantonale Vereinbarung geschaffen werden, die nach den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren der beteiligten Kantone ratifiziert wird.

Gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und den ihr unterstellten klassischen Stiftungen übt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fast ausschliesslich hoheitliche Funktionen aus. Damit drängt sich als Rechtsform die öffentlich-rechtliche Anstalt auf. Durch die Ausstattung mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit kann die Anstalt selbständig handeln und so die ihr übertragenen Kompetenzen in jeder Hinsicht wahrnehmen.

4.2. Aufgaben

Die beteiligten Kantone übertragen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die ihnen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben. Zusätzlich können sie ihr auch die nach den Bestimmungen des ZGB den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Derzeit ist vorgesehen, dass die Kantone St.Gallen und Thurgau, möglicherweise auch der Kanton Glarus, die Aufsichtsfunktionen für die klassischen Stiftungen der gemeinsamen BVG- und Stiftungsaufsicht übertragen. Im Kanton Thurgau bleibt die Aufsicht über die kommunalen klassischen Stiftungen wie bis anhin bei den Gemeinden. Hier übernimmt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die Funktion als Änderungsbehörde gemäss Art. 85 ff. ZGB.

Die übrigen Vertragskantone können die Aufsicht über die klassischen Stiftungen jederzeit ebenfalls der gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Anstalt übertragen.

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist als regionales Kompetenzzentrum für ihren Kernauftrag konzipiert. Für eine Erweiterung des Auftrages müsste die Interkantonale Vereinbarung entsprechend angepasst werden. Das angestrebte Dienstleistungsniveau wird im Leistungsauftrag für die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht festgelegt werden.

a) *Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wacht darüber, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft (z.B. Einhaltung der Vorschriften bei neuen Leistungsreglementen, Prüfung von Änderungen der Stiftungsurkunde);
- von den Vorsorgeeinrichtungen jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit (z.B. Jahresberichterstattung, Einhaltung der Vorschriften über die Rechnungslegung);
- Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information nach Art. 65a und 86b Abs. 2 BVG beurteilt. Dieses Verfahren ist für die Versicherten in der Regel kostenlos;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- bei Stiftungen die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

Zudem führt die regionale Aufsichtsbehörde das öffentliche BVG-Register für die Vereinbarungskantone (Verzeichnis der registrierten Pensionskassen). Auch erteilt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht nach Bedarf Auskünfte an Vorsorgeeinrichtungen und Versicherte sowie auf der Basis einer Vereinbarung an interessierte kantonale Aufsichtsbehörden.

b) *Aufsicht über klassische Stiftungen*

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht stellt sicher, dass die klassischen Stiftungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten, indem sie insbesondere:

- die Übereinstimmung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde, gegebenenfalls der reglementarischen Bestimmungen, mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von den klassischen Stiftungen periodisch Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- soweit dies vorgesehen ist Einsicht in die Berichte der Kontrollstelle nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- die Aufgaben nach Art. 84 Abs. 2 sowie Art. 85 ff. ZGB wahrnimmt.

4.3. Organisation

Die Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind die Verwaltungskommission, die Geschäftsleitung und die Revisionsstelle.

Die Verwaltungskommission ist das strategische Organ der Anstalt. Sie ist unter anderem zuständig für die Wahl der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle, erlässt das Organisationsreglement, legt den Leistungsauftrag für die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest und erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif. Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission.

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Aufgabenerfüllung. Den Vorsitz hat der Direktor oder die Direktorin. Er oder sie ist gegenüber der Verwaltungskommission antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an deren Sitzungen teil.

4.4. Finanzierung

Für ihre Tätigkeit erhebt die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht kostendeckende Gebühren auf der Basis eines für alle beteiligten Kantone einheitlichen Gebührentarifs. Dieser bezeichnet die gebührenpflichtigen Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze und

wird von der Verwaltungskommission erlassen (Art. 11 Bst. h). Art. 17 Abs. 3 steckt den Rahmen ab für den Gebührentarif. Die einzelne Gebühr wird bemessen nach der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte sowie nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand.

Die Übersicht über die BVG- und Stiftungsaufsicht in den Ostschweizer Kantonen (Beilage 1) zeigt, dass die meisten Kantone bereits heute die Kosten der BVG- und Stiftungsaufsicht mit den Gebühreneinnahmen zu decken vermögen. Es wird Sache der Verwaltungskommission sein, einen kostendeckenden Gebührentarif zu erlassen.

Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung, das marktüblich verzinst wird. Zusätzlich leistet der Kanton St.Gallen als Standortkanton einen einmaligen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.– für die Erstaussstattung des Sitzes der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

4.5. Haftung

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, die ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen. Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Dabei bemisst sich der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons nach dem Verhältnis des Vermögens der Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller der Aufsicht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

5. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

a) Sitz

Für die Wahl des Sitzes (*Art. 2*) wurden verschiedene Varianten mit und ohne Zweigstellen geprüft. Ausschlaggebend für St.Gallen waren die guten Verkehrsanbindungen und damit die gute Erreichbarkeit des Sitzes sowie die anfallenden Zusatzkosten bei Vereinbarung eines oder mehrerer Nebensitze.

b) Anwendbares Recht

Wo die Vereinbarung nichts anderes bestimmt, kommt das Recht des Kantons St.Gallen zur Anwendung (*Art. 4*). Damit gilt für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, die überwiegend hoheitlich tätig sind, das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen. Hingegen werden sie für die BVG-Versicherung der Pensionskasse Thurgau angeschlossen, weil mit dieser Lösung sonst auftretende gewichtige Besitzstandsprobleme aufgrund der unterschiedlichen Rentenfinanzierungssysteme (Kanton St.Gallen = Leistungsprimat, Kanton Thurgau = Beitragsprimat) für die bislang beim Kanton Thurgau tätigen Mitarbeitenden vermieden werden können (*Art. 5 Abs. 2*).

c) Rechtsschutz

Verfügungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen sind nach Art. 74 BVG anfechtbar. Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegenüber klassischen Stiftungen sind nach den Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons anfechtbar (*Art. 6 Abs. 2*).

Die Zahl der Rekurse gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde im Bereich der Vorsorgeeinrichtungen bewegt sich generell auf sehr tiefem Niveau, bei klassischen Stiftungen sind Rekurse lediglich als ganz besondere Einzelfälle bekannt.

5.2. Finanzhaushalt

a) Haushaltführung und Rechnungswesen

Nach *Art. 18* wird für die Haushaltführung und das Rechnungswesen das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet.

b) Steuerbefreiung

Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist im Auftrag der Vereinbarungskantone hoheitlich tätig. Entsprechend ist sie nach *Art. 20* von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vertragskantone befreit.

5.3. Streiterledigung

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden nach *Art. 21 f.* einem Schiedsgericht unterbreitet.

5.4. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Art. 23 sieht vor, dass die Vereinbarungskantone ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen können. Die Frist von zwei Jahren lässt den verbleibenden Kantonen bzw. der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht genügend Zeit zur Anpassung der Strukturen. Der ausgetretene Kanton haftet weiterhin anteilmässig für die während seiner Beteiligung eingetretenen Haftungsfälle.

Nach *Art. 24* können die Vereinbarungskantone die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen. Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den beteiligten Kantonen übertragen, wobei sich der Anteil der einzelnen Kantone am Anteil der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen bemisst.

5.5. Rechtsgültigkeit und Vollzugsbeginn

Die Interkantonale Vereinbarung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone (*Art. 27*).

Die Regierungen legen gemeinsam den Vollzugsbeginn und den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest (*Art. 28*). Geplant ist die Aufnahme der Tätigkeit auf den 1. Januar 2008.

6. Kostenfolgen

Der Kanton St.Gallen leistet als Standortkanton für die Erstausrüstung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.–. Der Ausstattungsbeitrag setzt sich zusammen aus den Kosten für acht Arbeitsplätze nach den Ansätzen des Hochbauamtes (Fr. 10'000.– plus EDV Fr. 10'000.– je Arbeitsplatz sowie Fr. 40'000.– für ein Archivsystem). Darüber hinaus entstehen für den Kanton aus der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht keine zusätzlichen Kosten.

7. Rechtliches

7.1. Zuständigkeiten

Nach Art. 74 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) ist die Regierung für den Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuständig. Die Regierung beschloss am 11. Oktober 2005 den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (Beilage 3).

Nach Art. 65 Bst. c KV unterliegt der Abschluss von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang der Genehmigung des Kantonsrates. Ein Gesetz ist ein generell-abstrakter bzw. allgemein verbindlicher Erlass, der die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, das Verfahren oder die Organisation der Behörden zum Gegenstand hat (vgl. Art. 67 KV). Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird ein Teil der bisherigen Staatsverwaltung in die neue regionale öffentlich-rechtliche Anstalt zusammen mit der dafür notwendigen Regelungskompetenz über die Verfahrensvorschriften und den Gebührentarif überführt. Insofern werden sowohl die Behördenorganisation als auch eine unbestimmte Anzahl von Personen durch diese Neuorganisation betroffen. Sie hat somit Gesetzesrang, d.h. der Regierungsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

7.2. Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV sind zwischenstaatliche Vereinbarungen, wenn ihnen nach Massgabe ihres Inhaltes Gesetzesrang zukommt, dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Damit untersteht der nachstehende Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht einzutreten.

Im Namen der Regierung,
Der Präsident:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Martin Gehrler

**BVG- und Stiftungsaufsicht der Ostschweiz
(Stand 31. Dezember 2004)**
Beilage 1

KANTONE OSTSCHWEIZ	SG	TG	GR	GL	AR	AI	SH	TOTAL
Anzahl Vorsorgeeinrichtungen	357	213	110	62	60	11	77 *	890
beaufsichtigtes Vermögen (Mio. Fr.)	18'300	5'019	3'300	1'048	1'040	335	4'100 *	33'142
Gebühreneinnahmen [Total] (Fr.)	672'450	205'060	105'000	75'000	25'800	11'000	77'850	1'172'160
davon Genehmigung JR (Fr.)	527'450	142'450	85'000	60'000 *	20'000 *	11'000	56'250	902'150
Gesamtaufwand (Fr.)	595'350	180'000	82'125	33'500 *	50'240	6'000	52'500 *	999'715
Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	77'100	25'060	22'875	41'500	-24'440	5'000	25'350	172'445

Stellenprozente	450 Prozent	122 Prozent	60 Prozent	18 Prozent	20 Prozent	3,5 Prozent	35 Prozent *	708,5 Prozent
Genehmigung JR [Tarif SG] (Fr.)	527'450	224'400	100'000 *	80'000 *	53'200	16'200	89'050	1'090'300
Anzahl Versicherte	160'000	41'500	20'000	5'000	6'100 *	2'000	20'000 *	254'600

* Schätzung

KANTONE OSTSCHWEIZ	SG	TG	GR	GL	AR	AI	SH	TOTAL
Anzahl klassische Stiftungen	382	194	360	90	70	25	51 *	1'172
beaufsichtigtes Vermögen (Mio. Fr.)	436	242	1'500	78	190	125	240 *	2'811
Gebühreneinnahmen [Total] (Fr.)	100'975	39'625	135'000	20'000	0	3'000	26'100	324'700
davon Genehmigung JR (Fr.)	92'125	36'075	120'000	14'000 *	0	3'000	26'100	291'300
Gesamtaufwand (Fr.)	66'150	29'530	123'375	33'500 *	26'560	6'000	33'000 *	318'115
Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	34'825	10'095	11'625	-13'500	-26'560	-3'000	-6'900	6'585

Stellenprozente	50 Prozent	20 Prozent	100 Prozent	17 Prozent	10 Prozent	3,5 Prozent	15 Prozent *	215,5 Prozent
Genehmigung JR [Tarif SG] (Fr.)	92'125	30'575	140'000 *	16'000 *	14'000	10'000 *	15'250	317'950

* Schätzung

Beilage 2

Interkantonale Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 26. September 2005

Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau

vereinbaren:

I. Allgemeine Bestimmungen

Träger

Art. 1. Die Kantone Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St.Gallen, Graubünden und Thurgau errichten und führen gemeinsam die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Der Kanton Schaffhausen kann sich der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht jederzeit anschliessen.

Rechtsnatur und Sitz

Art. 2. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz ist St.Gallen.

Aufgaben

Art. 3. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht erfüllt die den Kantonen nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge übertragenen Aufgaben.

Die Vereinbarungskantone können der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht die nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches den Kantonen zugewiesenen Aufgaben der Oberaufsicht und der Aufsicht über die klassischen Stiftungen sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen.

Anwendbares Recht a) Grundsatz

Art. 4. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, gilt das Recht des Kantons St.Gallen.

b) Dienst- und Besoldungsrecht

Art. 5. Für die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird das Dienst- und Besoldungsrecht des Kantons St.Gallen angewendet.

Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge obligatorisch versichert sind, werden der Pensionskasse Thurgau angeschlossen.

c) Rechtsschutz

Art. 6. Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, welche die berufliche Vorsorge betreffen, können nach Art. 74 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 angefochten werden.

Verfügungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht im Bereich der klassischen Stiftungen können nach Massgabe der Rechtspflegebestimmungen des Vereinbarungskantons, in dem sich der Sitz der Stiftung befindet, angefochten werden.

Amtliche Bekanntmachungen

Art. 7. Amtliche Bekanntmachungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden in den amtlichen Publikationsorganen der Vereinbarungskantone veröffentlicht.

II. Organisation

Organe

Art. 8. Organe der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind:

- a) die Verwaltungskommission;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Verwaltungskommission a) Zusammensetzung

Art. 9. Die Regierungen der Vereinbarungskantone wählen je ein Regierungsmitglied in die Verwaltungskommission. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.

b) Beschlussfassung

Art. 10. Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Direktorin oder der Direktor ist antragsberechtigt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

c) Zuständigkeit

Art. 11. Die Verwaltungskommission:

- a) wählt die Geschäftsleitung sowie nach Massgabe des Organisationsreglements der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht leitende Mitarbeitende;
- b) erlässt ein Organisationsreglement der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- c) legt den Leistungsauftrag über die Führung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht fest;
- d) sorgt für Qualitätssicherung und Controlling;
- e) beschliesst über den Voranschlag;
- f) wählt eine Revisionsstelle und nimmt von deren jährlichen Bericht Kenntnis;
- g) genehmigt Jahresrechnung und Jahresbericht;
- h) erlässt die für die Aufsichtstätigkeit erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen und den Gebührentarif.

Entschädigung

Art. 12. Die Vereinbarungskantone regeln die Entschädigung ihrer Mitglieder der Verwaltungskommission.

Geschäftsleitung a) Zusammensetzung

Art. 13. Die Geschäftsleitung setzt sich nach Massgabe des Organisationsreglements zusammen.

Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz.

b) Aufgaben

Art. 14. Die Geschäftsleitung:

- a) besorgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Aufsicht von Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen sowie des Organisationsreglements die operative Aufgabenerfüllung der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht;
- b) stellt den Geschäftsgang der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sicher;
- c) wählt die Mitarbeitenden der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, soweit nicht die Verwaltungskommission zuständig ist;
- d) bereitet die Geschäfte der Verwaltungskommission vor und stellt Antrag;
- e) erfüllt alle weiteren Aufgaben, die nicht der Verwaltungskommission zugewiesen sind.

Die Geschäftsleitung kann unter Vorbehalt der Zustimmung der Verwaltungskommission mit anderen Kantonen Zusammenarbeitsverträge über die Bereitstellung von Dienstleistungen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht gegen kostendeckende Entschädigungen abschliessen.

Revisionsstelle

Art. 15. Die Revisionsstelle der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der Verwaltungskommission Bericht über das Ergebnis.

III. Finanzhaushalt

Einnahmen a) Arten

Art. 16. Der Finanzbedarf der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird gedeckt durch:

- a) kostendeckende Gebühren für Amtshandlungen;
- b) kostendeckende Entschädigungen für Dienstleistungen nach Art. 14 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

b) Gebühren für Amtshandlungen

Art. 17. Vorsorgeeinrichtungen und klassische Stiftungen entrichten Gebühren für Amtshandlungen.

Der Gebührentarif bezeichnet die Amtshandlungen sowie die Mindest- und Höchstansätze. Der Ansatz beträgt bei Vorsorgeeinrichtungen maximal die Hälfte, bei klassischen Stiftungen maximal ein Viertel der Quadratwurzel aus der Bilanzsumme inklusive Rückkaufswerte, mindestens aber Fr. 150.–.

Die Gebühr wird bemessen nach:

- a) der Bilanzsumme einschliesslich Rückkaufswerte;
- b) Zeit- und Arbeitsaufwand.

Haushaltführung und Rechnungswesen

Art. 18. Für die Haushaltführung und das Rechnungswesen wird das Finanzhaushaltsrecht des Kantons St.Gallen sinngemäss angewendet.

Haftung

Art. 19. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht haftet für ihre Verbindlichkeiten und für Schäden, welche ihre Organe und ihre Mitarbeitenden in Ausübung der amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen.

Die Vereinbarungskantone haften subsidiär. Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

Steuerbefreiung

Art. 20. Die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Vereinbarungskantone befreit.

IV. Streiterledigung

Schiedsgericht a) Zusammensetzung

Art. 21. Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen oder zwischen Vereinbarungskantonen und Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden einem Schiedsgericht unterbreitet. Jede Streitpartei bezeichnet ein Schiedsgerichtsmitglied.

Die Streitparteien bezeichnen gemeinsam:

- a) eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts;
- b) nötigenfalls weitere Schiedsgerichtsmitglieder, damit das Schiedsgericht insgesamt eine ungerade Mitgliederzahl aufweist.

Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen bezeichnet die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die weiteren Schiedsgerichtsmitglieder, wenn sich die Streitparteien nicht einigen.

b) ergänzendes Recht

Art. 22. Das Schiedsverfahren richtet sich im Übrigen nach dem Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969¹.

V. Kündigung und Auflösung der Vereinbarung

Kündigung

Art. 23. Die Vereinbarungskantone können ihre Beteiligung an der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Der Vereinbarungskanton haftet anteilmässig für die während seiner Beteiligung verursachten Haftungsfälle nach Art. 19 Abs. 2 dieser Vereinbarung.

Der austretende Vereinbarungskanton hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

¹ sGS 961.71.

Auflösung

Art. 24. Die Vereinbarungskantone können die Vereinbarung durch übereinstimmenden Beschluss ihrer zuständigen Organe unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres auflösen.

Das vorhandene Vermögen wird anteilmässig den Vereinbarungskantonen übertragen.

Der Anteil des einzelnen Vereinbarungskantons bemisst sich nach dem Verhältnis des Vermögens der der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen mit Sitz im Vereinbarungskanton zum Vermögen aller ihrer Aufsicht unterstehenden Vorsorgeeinrichtungen und klassischen Stiftungen.

VI. Schlussbestimmungen

Liquiditätssicherung

Art. 25. Der Kanton St.Gallen stellt der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht zur Liquiditätssicherung ein Kontokorrent zur Verfügung.

Ausstattungsbeitrag

Art. 26. Der Kanton St.Gallen leistet der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht für ihre Erstausrüstung an ihrem Sitz einen Ausstattungsbeitrag von Fr. 200'000.–.

Der Beitrag wird mit Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fällig.

Rechtsgültigkeit

Art. 27. Diese Vereinbarung bedarf zur ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der verfassungsmässig zuständigen Organe der Vereinbarungskantone.

Vollzugsbeginn

Art. 28. Die Regierungen der Vereinbarungskantone legen gemeinsam fest:

- a) den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung;
- b) den Termin der Tätigkeitsaufnahme der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.

Die Vereinbarungskantone stellen sicher, dass die Akten der Vorsorgeeinrichtungen und, soweit die Vereinbarungskantone die Oberaufsicht und die Aufsicht sowie die Funktionen als Umwandlungs- und Änderungsbehörde übertragen haben, die Akten der klassischen Stiftungen am Termin der Tätigkeitsaufnahme im Besitz der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht sind.

Beilage 3

Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht

vom 11. Oktober 2005

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 74 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht bei.
2. Der Beitritt wird rechtsgültig, wenn die verfassungsmässig zuständigen Organe aller Vereinbarungskantone zugestimmt haben.
3. Dieser Erlass untersteht der Genehmigung des Kantonsrates.³

² sGS 111.1.

³ Art. 65 Bst. c KV, sGS 111.1.

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Regierungsbeschlusses über den Beitritt des
Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer
BVG- und Stiftungsaufsicht**

Entwurf der Regierung vom 11. Oktober 2005

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 11. Oktober 2005⁴ Kenntnis genommen und
erlässt

gestützt auf Art. 65 Bst. c der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001⁵

als Beschluss:

1. Der Regierungsbeschluss vom 11. Oktober 2005 über den Beitritt des Kantons St.Gallen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht wird genehmigt.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum.⁶

⁴ ABI 2005, ●.

⁵ sGS 111.1.

⁶ Art. 49 Abs. 1 Bst. b KV, sGS 111.1.